

Arbeitsanweisung für den Gerätewart –Fahrzeuge / kraftgetriebene Geräte / Feuerlöschpumpen- der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel)

1 Grundsätze

Die Stadt Werder (Havel) setzt zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz und in der Hilfeleistung eine öffentliche Feuerwehr ein.

Die öffentliche Feuerwehr trägt die Bezeichnung“ Freiwillige Feuerwehr der Stadt Werder (Havel)“.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Ortsfeuerwehr Werder (Havel)	mit Zugstärke
Ortsfeuerwehr Glindow	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Plötzin	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Phöben	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Töplitz	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Plessow	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Bliesendorf	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Derwitz	mit Gruppenstärke

Die Stadt Werder (Havel) als Aufgabenträger sichert auf der Grundlage des „Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg“ in der Fassung vom 24.05.2004 (BbgBKG) die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) und bestellt einen Gerätewart –Fahrzeuge / kraftgetriebene Geräte / Feuerlöschpumpen-. Die Notwendigkeit der Besetzung dieser Funktion liegt in der Bedeutung und auf Grund des Technikbestandes an vorhandenen Lösch- und Sonderfahrzeuge begründet.

2. Stellung und Aufgaben des Gerätewart –Fahrzeuge / kraftgetriebene Geräte / Feuerlöschpumpen-

2.1 Stellung des Gerätewart – Fahrzeuge / kraftgetriebene Geräte / Feuerlöschpumpen-

Der Gerätewart – Fahrzeuge / kraftgetriebene Geräte / Feuerlöschpumpen- ist in allen Fällen einer direkten Unfallgefahr, ob im Einsatz-, Ausbildungs- oder Übungsdienst, allen Maschinisten in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) Weisungsberechtigt.

Der Aufgabenträger ist für die Sicherheit und Einsatzbereitschaft verantwortlich. Der Stadtwehrführer überträgt die ihm hier obliegenden Pflichten dem Gerätewart – Fahrzeuge / kraftgetriebene Geräte / Feuerlöschpumpen-.

Grundlagen seiner Tätigkeit sind:

- die Unfallverhütungsvorschrift GUV-G 9102
- die Unfallverhütungsvorschrift GUV-V D 29

- die Unfallverhütungsvorschrift GUV-V D 36
- die Unfallverhütungsvorschrift GUV-V D 8
- die Unfallverhütungsvorschrift GUV-V C 53
- die STVO und STVZO
- die Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2

2.1 Aufgaben des Gerätewart – Fahrzeuge / kraftgetriebene Geräte / Feuerlöschpumpen-

Die Arbeitsaufgaben erstrecken sich auf die gesamte Tätigkeit im Feuerwehrdienst. Dies betrifft sowohl die Einsatzkräfte, die Technik als auch deren Zusammenwirken.

Der Aufgabenbereich erstreckt sich auf:

- die Beratung der Stadtwehrführung im Bereich der feuerwehrtechnischen als auch auf den verkehrstechnischen Zustand der Fahrzeuge
- die Überwachung, Lagerung, Prüfung, Wartung und Veranlassung von eventuellen Instandsetzungen ohne Verzug
- die Terminüberwachung der durchzuführenden Wiederholungsprüfungen (TÜV und ASU)
- die Terminüberwachung der Geräteüberprüfungen und deren Veranlassung
- die Kontrolle der Reinigung der Fahrzeuge nach dem Einsatz, vollständig beladen und einsatzfähig abgestellt werden
- die Fahrzeuge gemäß GUV – V D 29 bei Bedarf, mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen auf den betriebssicheren Zustand geprüft werden und die Ergebnisse der Prüfung schriftlich niedergelegt werden und bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt werden
- die Durchführung von Turnusmäßigen Unterweisungen der Maschinisten entsprechend der STVO, insbesondere der Benutzung der Sonderrechte im Straßenverkehr
- die Erarbeitung einer Ausbildungsordnung für die Aus- und Fortbildung der Maschinisten
- Überwachung der lückenlosen Führung der Fahrten-Nachweisbücher und die Benutzung der Tankkarten
- alle notwendigen Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind über den Fachbereich 3, nach Rücksprache mit dem Stadtwehrführer, zu veranlassen
- Anleitung der Maschinisten in den Ortsfeuerwehren zur regelmäßigen Überprüfung und Kontrolle der vorhandenen Fahrzeuge und Pumpen.
- enge Zusammenarbeit mit dem Gerätewart -Technik / Ausrüstung-
- Planmäßiger Bedarf ist dem Stadtwehrführer bis zum 31.05. des Vorjahres zu benennen
- Prüfung von Feuerlöschkreiselpumpen, Rettungsgeräten und sonstigen kraftgetriebenen Aggregaten nach jedem Einsatz bzw. entsprechend der vorgeschriebenen Prüfungszyklen. Diese sind in der UVV "Prüfungsgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr" GUV –G 9102 definiert und entsprechend zu veranlassen. Der Gerätewart ist für die hier festgelegten Termine verantwortlich.
- Anleitung der Gerätewarte in den Ortsfeuerwehren

3. Mitwirkungsaufgaben

Der Gerätewart – Fahrzeuge / kraftgetriebene Geräte / Feuerlöschpumpen- wirkt mit:

- bei der Durchführung der jährlichen Inventur
- bei der Erfassung und Anmeldung von Ausbildungslehrgängen
- bei der Vorbereitung der Lehrgangsteilnehmer zum Maschinisten-Lehrgang
- bei der Erarbeitung der Unterweisungs- und Belehrungsthemen
- bei der Ausbildung der Truppmänner und Truppführer in den Ortsfeuerwehren
- bei der kontinuierlichen Überprüfung der Fahrzeuge, Pumpen und Aggregate durch die Landesprüfstelle Borkheide (LSTE)
- bei der Planung von Neuanschaffungen von Technik

4. Qualifikationsanforderungen

Voraussetzung für die Einsetzung in diese Funktion und der daraus resultierenden hohen Verantwortung ist die persönliche und fachliche Eignung sowie der Führerschein der Klasse CE. Eine vorhandene Ausbildung im KFZ-Handwerk wäre wünschenswert. Die für die Ausübung dieser Funktion erforderliche Qualifizierung ist der Lehrgang an einer Landesfeuerweherschule „Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr FIII“, die Ausbildung zum „Gerätewart“ und zum „Maschinisten für Hubrettungsfahrzeuge“ sowie die Ausbildung zum „Kreisausbilder Maschinist“.

5. Schlussbestimmungen

Der Stadtgerätewart – Fahrzeuge / kraftgetriebene Geräte / Feuerlöschpumpen- der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) wird durch den Stadtwehrführer be- und auch abberufen. Eine Abberufung ist zu begründen.

Entsprechend der gültigen Satzung zur Aufwandsentschädigung in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) erhält der Stadtgerätewart – Fahrzeuge / kraftgetriebene Geräte / Feuerlöschpumpen- eine Aufwandsentschädigung

Werder (Havel), den 31.01.2006

(Boreck)
Stadtwehrführer